

Örtliche Bauvorschrift

Bebauungsplan Nr. 25A, Hellenthal, Hohenberg II und III

Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauONW

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der jeweils geltenden Fassung – SGV NW 2023 – und des § 81 der Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 803) in der jeweils geltenden Fassung – SGV 232 – hat der Rat der Gemeinde Hellenthal vom 07.07.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sinn dieser Satzung ist, im Bereich des Bebauungsplanes „Hohenberg II, III“ die Gestaltung der zu errichtenden baulichen Anlagen so zu beeinflussen, dass diese nicht störend aus dem Gesamtbild der orts- und landschaftstypischen Bauweise abweicht. Damit soll zur harmonischen Einbindung dieses Baugebietes in das Gesamtbild der Ortslage und der umgebenden Landschaft beigetragen werden.

§ 2

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes „Hohenberg II, III“.

§ 3

Die zulässigen Dachneigungen betragen mindestens 25° und höchstens 40°. Ausnahmen zur Angleichung an vorhandene Dächer sind möglich.

§ 4

Bei Doppelhäusern und wenn mehr als zwei Häuser aneinandergebaut werden, muss die Dachneigung aller zusammengebauten Gebäude gleich sein.

§ 5

~~Die Dacheindeckung muss dunkelfarbig erfolgen. +)~~

§ 6

Stroh- und Reetdacheindeckungen sind nicht zulässig.

§ 7

Alle an Dachgauben verwendeten Materialien müssen der Dachfarbe angepasst werden.

+) gem. Ratsbeschluss vom 21.03.1996 ersatzlos gestrichen